

EBS Universität für Wirtschaft und Recht

Promotionsordnung der EBS Business School

vom 1. September 2010, geändert durch Beschluss des Senats vom Dezember 2017

Die Bezeichnung von Personen und Funktionen dieser Promotionsordnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in der weiblichen Form.

§ 1

Allgemeine Regelungen

- (1) Die EBS Business School der EBS Universität für Wirtschaft und Recht verleiht nach Maßgabe dieser Promotionsordnung den akademischen Grad

Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.)

aufgrund von erbrachten Promotionsleistungen (§ 8), der Dissertation (§ 9) und der Disputation (§ 14).

- (2) Durch die Promotion werden die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Entscheidungen im Promotionsverfahren treffen, soweit diese Promotionsordnung nichts anderes vorsieht, der Promotionsausschuss (§ 3) der EBS Business School und die Prüfungskommission (§ 13).

§ 3

Promotionsausschuss

- (1) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Senat der EBS Universität bestellt.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören an:
- a) mindestens fünf Professoren, davon ein Juniorprofessor, die die hauptberuflich lehrenden Professoren der EBS Business School aus ihrer Mitte bestimmen und dem Senat zur Bestellung vorschlagen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Um Kontinuität zu gewährleisten, sind überschneidende Amtszeiten anzustreben;
 - b) ein Vertreter der Doktoranden, den die Doktoranden der EBS Business School aus ihrer Mitte bestimmen und dem Senat zur Bestellung vorschlagen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr; einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen Professoren aus ihrer Mitte zum Vorsitzenden des Promotionsausschusses und zu seinem Stellvertreter.

Deren Amtszeit beträgt drei Jahre, falls ihre Mitgliedschaft im Promotionsausschuss nicht vorher endet.

- (4) Der Promotionsausschuss entscheidet in allen Verfahrensangelegenheiten, insbesondere entscheidet er über die Zulassung zur Promotion (§ 6), die Einleitung des Promotionsverfahrens (§ 10) und die Annahme der Dissertation (§ 12). Der Promotionsausschuss setzt die Prüfungskommission ein (§ 13), legt deren Vorsitzenden fest und bestellt die Gutachter (§ 11 Abs. 1). Die Bestellung der Betreuer (§ 7) bedarf seiner Zustimmung.
- (5) Der Promotionsausschuss kann einzelne Entscheidungsvorgänge an die Prüfungskommission (§ 13) delegieren.
- (6) Der Promotionsausschuss entscheidet in nicht-öffentlichen Sitzungen oder im schriftlichen Umlaufverfahren mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Bedingungen für die Zulassung zur Promotion sind:
 - a) ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium im Umfang von in der Regel mindestens acht wissenschaftlichen Studiensemestern (Diplom, Master oder Staatsexamen), das durch das Zeugnis einer deutschen Universität oder einer ihr gleich gestellten Hochschule oder ein entsprechend gleichwertiges Zeugnis gemäß Abs. 2 und 3 nachgewiesen wird. Im Fall eines Master-Abschlusses müssen über Bachelor und Master kumuliert in der Regel mindestens 300 ECTS-Punkte erbracht worden sein, wobei das Masterstudium mindestens 60 akademische ECTS-Punkte aufweisen muss. Die Studienleistungen sind für jeden Studienabschluss (Bachelor, Master, Diplom, Staatsexamen) durch beglaubigte Kopien zu belegen. Eine Zulassung zur Promotion mit weniger als 270 ECTS-Punkten ist ausgeschlossen;
 - b) die schriftliche Betreuungszusage eines für die Betreuung von Dissertationen berechtigten Erstbetreuers (§ 7 Abs. 1);
 - c) sehr gute englische Sprachkenntnisse, nachgewiesen durch
 - I. den Abschluss eines vollständig englischsprachigen Studiengangs (Abschluss: Bachelor, Master oder Diplom) an einer Hochschule,
 - II. oder das Ergebnis eines anerkannten Tests (z.B. TOEFL IBT Score mit mindestens 100 Punkten oder IELTS (Academic) Score mit mindestens 7.5 Punkten),
 - III. oder ein Zertifikat (mindestens C1 Level);

- d) ggf. die schriftliche Bestätigung über einen in den letzten fünf Jahren abgelegten Graduate Management Admission Test (GMAT) mit der durch den Erstbetreuer vorgegebenen Punkthöhe.
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Gleichwertigkeit von Zeugnissen
- a) einer deutschen Universität oder einer ihr gleich gestellten Hochschule, wenn das Gebiet der Dissertation nicht identisch ist mit dem Fach oder den Fächern des abgeschlossenen Studiums (Abschluss: Diplom, Staatsexamen oder Master);
 - b) einer deutschen Hochschule für angewandte Wissenschaften, im Fachbereich Betriebswirtschaftslehre (Abschluss: Diplom oder Master);
- wobei die der Zulassung zugrunde zu legende Abschlussprüfung mindestens mit der Note "gut" oder einer gleichwertigen Note bestanden sein soll. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Gleichwertigkeit von Zeugnissen ausländischer Hochschulen ist in der Regel durch den Bewerber mittels der Vorlage einer entsprechenden Bewertung der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu belegen.

§ 5

Zulassungsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist an den Leiter des Promotionsamtes der EBS Universität zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
- a) eine Übersicht des Lebens- und Bildungsganges;
 - b) die schriftliche Betreuungszusage des Erstbetreuers;
 - c) die beglaubigten Abschriften der Zeugnisse über die Vorbildung (Reifezeugnis) und das abgelegte Diplom-, oder Staats-, bzw. Bachelor- und Master-Examen; bei ausländischen Studienabschlüssen in der Regel zudem die Bewertung der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen (§ 4 Abs. 3).
 - d) eine ehrenwörtliche Erklärung darüber, dass der Bewerber an keiner anderen in- oder ausländischen Hochschule einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat;
- (2) Sofern in den in den letzten 5 Jahren ein Graduate Management Admission Test (GMAT) mit sehr gutem Erfolg abgelegt wurde, kann dieser den Unterlagen beigefügt werden, da dies die Zulassungschancen erhöhen kann.

Positiv bei der Bewerbung berücksichtigt werden zudem Nachweise eines ausgeprägten wissenschaftlichen Interesses und der Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten.

§ 6

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung des Bewerbers zum Promotionsprogramm an der EBS Business School. Wenn die Zulassungsvoraussetzungen (§4) nicht vollständig nachgewiesen werden konnten, so kann der Promotionsausschuss diesbezüglich Auflagen erteilen.
- (2) Mit der Zulassung zum Promotionsprogramm durch den Promotionsausschuss und nach Unterzeichnung des Studienvertrages durch den Bewerber ist dieser als Doktorand im Promotionsprogramm der EBS Universität immatrikuliert. Eine über fünf Jahre hinausgehende Verlängerung der Teilnahme am Promotionsprogramm ist nur auf Antrag und durch Beschluss des Promotionsausschusses für maximal ein weiteres Jahr möglich. Sofern mit Ablauf des sechsten Jahres nicht alle erforderlichen Promotionsleistungen (§ 8) erbracht worden sind, wird der Doktorand vom Promotionsprogramm ausgeschlossen und exmatrikuliert. Dieser Ausschluss wird nicht als Fehlversuch einer Promotion gewertet.
- (3) Mit der Immatrikulation fallen Gebühren gemäß der jeweils geltenden Gebührenordnung der EBS Business School an.
- (4) Die Annahme als Doktorand kann versagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.
- (5) Die Annahme als Doktorand begründet noch keinen Anspruch auf die spätere Einleitung des Promotionsverfahrens (§ 10).

§ 7

Betreuung des Promotionsvorhabens

- (1) Promotionsvorhaben werden in der Regel von zwei ordnungsgemäß berufenen Professoren der EBS Business School betreut. Erstbetreuer ist der Professor, der dem Bewerber nach §5 Abs.1b die Betreuung seines Promotionsvorhabens schriftlich zugesichert hat.
- (2) Der Erstbetreuer soll ein Seniorprofessor sein. In gesonderten Fällen können Juniorprofessoren auf Antrag und nach Stellungnahme durch das Management Committee Research durch Beschluss des Promotionsausschusses eine

- Erstbetreuung übernehmen.
- (3) Die Zweitbetreuung soll durch einen Senior- oder Juniorprofessor übernommen werden. Sie bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses, der in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag und nach Stellungnahme durch das Management Committee Research auch anderen Professoren, Lehrstuhlvertretern und Postdoktoranden der EBS Business School sowie ordnungsgemäß berufenen Professoren anderer Universitäten oder anerkannter wissenschaftlicher Einrichtungen oder habilitierter und ordnungsgemäß an einer Fachhochschule berufenen Professoren die Zweitbetreuung übertragen kann. Der Zweitbetreuer muss auf Antrag des Doktoranden spätestens 9 Monate nach dessen Annahme als Doktorand durch den Promotionsausschuss festgelegt sein.
 - (4) Im Rahmen kooperativer Promotionsvorhaben mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften gemäß § 24 HHG kann auf Antrag und durch Entscheidung des Promotionsausschusses ein Professor einer Hochschule für angewandte Wissenschaften zum Drittbetreuer bestellt werden. In diesem Fall muss der Erstbetreuer Senior- und der Zweitbetreuer Senior- oder Juniorprofessor der EBS Business School sein.
 - (5) Bei Ausfall eines Betreuers durch Krankheit, Tod oder aus anderen Gründen, die der Doktorand nicht zu vertreten hat, bemüht sich der Promotionsausschuss im Rahmen des Möglichen um die Übernahme der Betreuung durch einen anderen Betreuer gemäß § 7 Abs. 1 bzw. 2. Bei Ausfall eines Drittbetreuers nach Abs. 4 aus den zuvor genannten Gründen entscheidet der Promotionsausschuss, ob das Promotionsvorhaben ohne einen Drittbetreuer fortgeführt werden kann.

§ 8

Promotionsleistungen

- (1) Die Promotionsleistungen sind in der für das Promotionsprogramm festgelegten Studiendauer (§ 6 Abs. 2) zu erbringen.
- (2) Die Promotionsleistungen umfassen im Einzelnen:
 - a) das Bestehen von Pflicht- und Wahlkursen des Promotionsprogrammes, deren Inhalt und Umfang vom Promotionsausschuss festgelegt werden. Die Leistungs- nachweise der einzelnen Kurse müssen jeweils mit mindestens „befriedigend“ (3,0) bestanden werden. Pflichtkurse können bei Nichtbestehen einmalig wiederholt werden. Wird auch dann die erforderliche Leistung nicht erreicht, wird der Doktorand vom Promotionsprogramm ausgeschlossen und exmatrikuliert. Wer- den mehr als zwei Wahlkurse nicht mit der erforderlichen Leistung abgeschlossen,

erfolgen ebenfalls der Ausschluss aus dem Promotionsprogramm und die Exmatrikulation. Diese Ausschlüsse werden nicht als Fehlversuch einer Promotion gewertet;

- b) das Bestehen von jährlichen Zwischenevaluationen (Proposal Defenses) über das Dissertationsprojekt mit allen Betreuern (§ 7 Abs. 1 und 2). Zwischenevaluationen finden ab dem Datum der Immatrikulation mindestens alle 12 Monate statt und beinhalten eine Kurzpräsentation des Doktoranden über seinen aktuellen Forschungsstand und sein methodisches Vorgehen sowie eine anschließende Diskussion mit den Betreuern. Über jede Zwischenevaluation ist ein von den Betreuern und dem Doktoranden zu unterzeichnendes Bewertungsprotokoll anzufertigen. Zur Fristwahrung muss das Bewertungsprotokoll jeweils spätestens vier Wochen nach Durchführung der Zwischenevaluation im Promotionsamt vorliegen. Wird eine Zwischenevaluation innerhalb der vorgegebenen Frist nicht durchgeführt, wird diese als nicht bestanden gewertet. Bei Nichtbestehen einer Zwischenevaluation ist diese frühestens nach drei und spätestens nach sechs Monaten zu wiederholen. Versäumt der Doktorand die Frist zur Wiederholung oder besteht diese auch im zweiten Versuch nicht, ist die Zwischenevaluation endgültig nicht bestanden und der Doktorand wird vom Promotionsprogramm ausgeschlossen und exmatrikuliert. Der Ausschluss wird nicht als Fehlversuch einer Promotion gewertet;
- c) den Nachweis, dass der Doktorand Ergebnisse seiner Forschung auf einer qualifizierten Konferenz gemäß der Liste der Zielkonferenzen der EBS Business School präsentiert hat (Präsentationsschein);
- d) die Vorlage der Dissertation (§ 9).

§ 9

Dissertation

- 1) Die Dissertation muss inhaltlich einem der durch die Betreuer vertretenen Fachgebiete zuzuordnen sein und muss als selbstständige, wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Leistung einen Beitrag zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnis liefern. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Die Dissertation ist vom Doktoranden mit einem Verzeichnis aller benutzten Quellen und einer Erklärung zu versehen, dass er die Arbeit – abgesehen von den in ihr ausdrücklich genannten Hilfen selbstständig verfasst hat: "Ich versichere hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Benutzung der angeführten Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe. Sämtliche Entlehnungen oder Anlehnungen sind durch Quellenangaben eindeutig kenntlich gemacht."

- 2) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, sind keine Bestandteile der Dissertation. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Quellenverzeichnis anzugeben sind.
- 3) Ist ein Forschungsprojekt von mehreren Doktoranden gemeinschaftlich bearbeitet worden, so ist für jeden von ihnen ein gesondertes Promotionsverfahren durchzuführen. Die Einzelleistungen jedes Doktoranden müssen abgrenzbar und bewertbar sein. Gemeinsame Forschungsarbeiten von Doktoranden können nur für ein Promotionsverfahren in Anspruch genommen werden.

§ 10

Promotionsgesuch und Einleitung des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsgesuch des Doktoranden ist von diesem vor Ablauf der für das Promotionsprogramm festgelegten Studiendauer (§ 6 Abs. 2) in schriftlicher Form an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) die schriftliche Erklärung des Erstbetreuers, dass die Dissertation durch ihn zur Promotion freigegeben ist;
 - b) eine aktualisierte Übersicht des Lebens- und Bildungsganges;
 - c) eine ehrenwörtliche Erklärung darüber, dass der Doktorand an keiner anderen Universität einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat;
 - d) der Nachweis, dass der Doktorand vor Einleitung des Promotionsverfahrens mindestens zwei und höchstens fünf Jahre an der EBS Business School in das Promotionsprogramm eingeschrieben war, sofern keine Verlängerung genehmigt wurde (§ 6 Abs. 2);
 - e) der Nachweis, dass der Bewerber die erforderlichen Promotionsleistungen (§ 8) erbracht und die ggfs. erteilten Auflagen (§ 6) erfüllt hat;
 - f) die Dissertation (§ 9) in fünffacher Ausfertigung in gebundener Form sowie als digitale Kopie auf einem geeigneten Speichermedium;
 - g) eine Quittung über die gezahlte Promotionsgebühr (vgl. EBS Business School Gebührenordnung).
- (2) Das Promotionsverfahren ist eingeleitet, wenn der Promotionsausschuss das Promotionsgesuch angenommen hat.
- (3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann bedürftigen Doktoranden auf Antrag die Prüfungsgebühr bis zur Festsetzung des Prüfungsergebnisses stunden und gegebenenfalls danach ermäßigen oder erlassen. Eine Rückerstattung der bereits entrichteten Gebühr ist nur

ausnahmsweise bei ordnungsgemäß zurückgezogenem Promotionsgesuch möglich.

- (4) Eine Rücknahme des Promotionsgesuches ist bei besonderer Begründung durch den Doktoranden und Anerkennung dieser Gründe durch den Promotionsausschuss solange zulässig, als nicht durch ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. In jedem Fall verbleibt ein Exemplar der eingereichten Dissertation bei den Promotionsakten.

§ 11

Gutachten

- (1) Ist das Promotionsgesuch durch den Promotionsausschuss angenommen und das Promotionsverfahren eingeleitet (§ 10 Abs. 3), holt der Promotionsausschuss die Gutachten der Betreuer ein. Die Betreuer schlagen dem Promotionsausschuss zwei externe Gutachter für die Dissertation vor. Die externen Gutachter müssen im Rang von Seniorprofessoren oder erfahrenen Juniorprofessoren an einer anderen anerkannten Universität oder Forschungseinrichtung tätig sein.
- (2) Die schriftlichen Gutachten sollen innerhalb von vier Monaten im Promotionsamt vorliegen und eine Stellungnahme hinsichtlich Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder ausnahmsweise ihrer Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung enthalten. Zugleich mit dem Vorschlag der Annahme der Dissertation ist eine Bewertung mit einer der folgenden Noten vorzunehmen:

"summa cum laude" (mit Auszeichnung)	(0,0)
"magna cum laude" (sehr gut)	(1,0)
"cum laude" (gut)	(2,0)
"rite" (genügend)	(3,0)
"insufficienter" (unzureichend)	(4,0)

Zur genaueren Bewertung der Dissertationsleistung können die Noten durch ein Plus- und Minuszeichen differenziert werden; das bedeutet jeweils eine Verbesserung bzw. Verschlechterung um 0,3.

- (3) Liegt ein Gutachten innerhalb von vier Monaten nach Bestellung des Gutachters nicht vor, soll sich der Promotionsausschuss um Klärung bemühen.
- (4) Besteht zwischen den Gutachtern keine Übereinstimmung über die Annahme der Arbeit oder weichen die Gutachten um mehr als eine volle Note voneinander ab, kann der Promotionsausschuss weitere Gutachten einholen.
- (5) Das Promotionsamt leitet alle Gutachten dem Promotionsausschuss und den Mitgliedern der Prüfungskommission zu und legt die Dissertation mit den Gutachten zur Einsicht im Promotionsamt aus. Das Recht auf Einsichtnahme haben alle hauptberuflich lehrenden Professoren der EBS Business School. Die Auslegefrist beträgt zwei Wochen. Sie wird, falls es einer der Professoren beantragt, um höchstens zwei weitere Wochen verlängert. Die Professoren haben das Recht, innerhalb der Auslegefrist schriftlich ein Sondergutachten anzukündigen. Das Gutachten ist innerhalb von zwei Wochen vorzulegen.
- (6) Der Doktorand hat das Recht auf Einsichtnahme in die Gutachten.

§ 12

Entscheidung über Annahme der Dissertation

- (1) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme der Dissertation.
- (2) Der Promotionsausschuss hat das Recht, den Kandidaten vor seiner Entscheidung über die Annahme der Dissertation zu hören. Nach Annahme der Dissertation setzt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission ein, bestimmt deren Vorsitzenden und legt den Termin der Disputation (§§ 13, 14) fest.
- (3) Bei Ablehnung der Dissertation wird dies dem Doktoranden schriftlich mit Begründung mitgeteilt. Der Doktorand kann einmalig innerhalb von sechs Monaten eine verbesserte Dissertation vorlegen, es gilt § 6 Abs. 2. Eine erneute Wiederholung ist ausgeschlossen. Wird die Dissertation wiederum abgelehnt, wird das Promotionsverfahren als erfolgloser Promotionsversuch gewertet und der Doktorand wird exmatrikuliert.
- (4) Eine abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Promotionsamtes und kann nicht erneut zum Zwecke einer Promotion vorgelegt werden.
- (5) Eine von allen Gutachtern mit „insuffizienter“ bewertete Dissertation ist abgelehnt.

§ 13

Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission wird durch den Promotionsausschuss eingesetzt. Sie setzt sich zusammen aus
 - a) aus mindestens zwei Betreuern des Promotionsvorhabens;
 - b) zwei weiteren ordentlich berufenen Professoren (Prüfer) der EBS Business School, davon zumindest ein Seniorprofessor.
- (2) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist so zu gestalten, dass die Prüfer nach Abs. 1b in einem anderen Fachgebiet als dem der Dissertation wissenschaftlich tätig sind.
- (3) Zum Vorsitzenden der Prüfungskommission wird durch den Promotionsausschuss ein Seniorprofessor unter den Prüfern bestimmt.
- (4) Die Prüfungskommission führt die Disputation durch. Sie entscheidet, ob die Disputation zu wiederholen ist, legt die Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation fest und ermittelt die Gesamtnote der Promotion.

§ 14

Disputation

- (1) Die Disputation ist in der Regel innerhalb eines halben Jahres nach Annahme der Dissertation durchzuführen. Kann diese Frist aus Gründen, die der Doktorand zu vertreten hat, nicht eingehalten werden oder erklärt er seinen Verzicht auf die Disputation, so ist diese Prüfung nicht bestanden. Das Promotionsverfahren ist gescheitert und wird als Fehlversuch gewertet; eine Wiederholung ist ausgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Doktoranden die Frist verlängern.
- (2) In der Disputation hat der Doktorand seine Dissertation zu verteidigen. Sie besteht aus
 - a) einem hochschulöffentlichen Vortrag des Doktoranden von maximal 30 Minuten über seine Dissertation oder ein von ihm gewähltes Thema aus dem Bereich der Dissertation mit Gelegenheit zu öffentlicher Diskussion. Kurzvortrag und Diskussion sollen 40 Minuten nicht überschreiten, die Einladung zu dem Vortrag wird durch das Promotionsamt vorgenommen;
 - b) einer anschließenden Aussprache mit der Prüfungskommission. Die

Aussprache bezieht die Gutachten mit ein und erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzende Gebiete anderer Fächer sowie auf deren Forschungsstand. Die Aussprache dauert mindestens 45 und höchstens 90 Minuten.

- (3) Die Disputation erfolgt in deutscher oder englischer Sprache.
- (4) Über den Verlauf der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 15

Gesamtnote der Promotion

- (1) Unmittelbar nach der Disputation entscheiden die Prüfer (§ 13 Abs. 1b) in nicht-öffentlicher Sitzung über die Note der Disputation und die Prüfungskommission legt die Gesamtnote der Promotion fest.
- (2) Die Prüfer bewerten einzeln die Disputationsleistung nach den in § 11 Abs. 2 genannten Noten. Die Gesamtnote der Disputation ist der Durchschnitt der Einzelnoten der Prüfer.
- (3) Unmittelbar nach Feststellung der Gesamtnote für die Disputation wird von der Prüfungskommission die Gesamtnote der Promotion ermittelt, die sich mit gleicher Gewichtung aus der Gesamtnote für die Disputation, dem Durchschnitt aus den Noten der Betreuer für die Dissertation sowie dem Durchschnitt aus den Noten der externen Gutachten für die Dissertation ergibt. Dissertation und Disputation müssen separat bestanden werden. Es sind folgende Bewertungen vorgesehen:

"summa cum laude" (mit Auszeichnung)	(0,0 - 0,4)
"magna cum laude" (sehr gut)	(0,5 - 1,4)
"cum laude" (gut)	(1,5 - 2,4)
"rite" (genügend)	(2,5 - 3,4)
"insuffizienter" (unzureichend)	(über 3,4)

Bei der Bildung der Gesamtnote für die Promotion werden die zweite und alle weiteren Dezimalstellen gestrichen.

- (4) Die Prüfungskommission legt aufgrund der Gutachten schriftlich fest, ob und gegebenenfalls welche Auflagen in welchem Zeitraum für die Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind.
- (5) Im Anschluss an die Sitzung teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Doktoranden die Gesamtnote der Promotion und gegebenenfalls die Auflagen mit und weist ihn darauf hin, dass das Recht zur Führung des Doktorgrades erst nach Vollzug der Promotion besteht (§ 18).

- (6) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, darf der Doktorand sie auf Antrag einmalig wiederholen. Die Wiederholung soll frühestens sechs und spätestens zwölf Monate nach der nicht erfolgreichen mündlichen Prüfung stattfinden. Wird oder gilt die mündliche Prüfung erneut als nicht bestanden, so ist die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden. Die Promotion wird als erfolgloser Versuch gewertet und der Doktorand wird exmatrikuliert.

§ 16

Prüfungsakten

Die Prüfungsakten sind vertraulich und werden im Promotionsamt aufbewahrt. Akteneinsicht steht nur den Mitgliedern der Prüfungskommission, den Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie dem Kandidaten zu. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann bei Vorliegen gewichtiger Gründe Akteneinsicht gewähren; in Zweifelsfällen hat er die Entscheidung des Promotionsausschusses über den Antrag auf Akteneinsicht herbeizuführen.

§ 17

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Nach erfolgreicher Disputation hat der Doktorand die Dissertation unter Berücksichtigung der Auflagen der Prüfungskommission (§ 15 Abs. 4) zu veröffentlichen.
- (2) Die Dissertation kann als Buch, als vervielfältigtes Manuskript oder in geeigneter elektronischer Form veröffentlicht werden. Die Arbeit ist als Dissertation der EBS Business School kenntlich zu machen.
- (3) Der Doktorand ist verpflichtet, dem Promotionsamt innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung unentgeltlich mindestens zehn Exemplare der veröffentlichten Dissertation als Pflichtexemplare zu überlassen, die an der Hochschule verbleiben.

Werden die Pflichtexemplare nicht fristgerecht eingereicht oder die Auflagen nach § 15 Abs. 4 nicht erfüllt, so wird die Promotion nicht vollzogen. Die Einlieferungsfrist der Pflichtexemplare kann in begründeten Fällen durch den Promotionsausschuss auf rechtzeitigen Antrag verlängert werden. Die Verlängerung der Frist ist nur dann möglich, wenn der Doktorand einen Verlagsvertrag vorlegt, der die Veröffentlichung der Dissertation garantiert.

§ 18

Vollzug der Promotion

- (1) Hat der Bewerber die Pflichtexemplare rechtzeitig abgeliefert, so wird ihm der Doktorgrad durch Aushändigung oder Zustellung der Doktorurkunde verliehen.
- (2) Erst mit Empfang der Doktorurkunde wird das Recht zur Führung des Doktorgrades erworben. Bei Vorlage eines Verlagsvertrages kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag das Recht erteilen, den Titel vorläufig zu führen.

§ 19

Doktorurkunde

Die Doktorurkunde wird auf den Tag der Disputation datiert. Sie trägt die Unterschriften des Dekans der EBS Business School sowie des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und wird mit dem Siegel der Universität versehen. Der Text der Promotionsurkunde lautet im Regelfall:

Promotionsurkunde

«Anrede» «Vorname» «Name»

geboren am «Geb» in «in »

wird der akademische Grad

Doctor rerum politicarum
(Dr. rer.pol.)

Während der Amtszeit von Prof. Dr. XXX, Dekan der EBS Business School der EBS Universität für Wirtschaft und Recht, verliehen.

Die wissenschaftliche Befähigung wurde in einem ordentlichen Promotionsverfahren durch die Dissertation

“«Thema»”

Unter Mitwirkung der Gutachter

«Erstgutachter»

«Zweitgutachter»

«...»

und durch die mündliche Prüfung am «Datum» nachgewiesen.

Die Gesamtnote lautet **«Note»**

Prof. Dr. XXX
Dekan

Prof. Dr. XXX
Vorsitzender des
Promotionsausschusses

Wiesbaden, «Datum»

(Siegel)

§ 20

Versagung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass der Doktorand über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, oder dass der Doktorand bei einer Promotionsleistung getäuscht oder eine Täuschung versucht hat, so kann die Zulassung zur Promotion zurückgenommen werden und einzelne oder alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Landes- oder Bundesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.
- (2) Nach Aushändigung der Doktorurkunde regelt sich die Entziehung des Doktorgrades nach den landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen, welche entsprechende Anwendung finden.
- (3) Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 trifft der Promotionsausschuss. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 21

Ehrenpromotion

- (1) Auf Beschluss der Fakultät der EBS Business School kann mit Zustimmung des Senats an Persönlichkeiten, die sich durch ihre wissenschaftlichen Leistungen besondere Verdienste erworben haben, als seltene Auszeichnung die Doktorwürde ehrenhalber verliehen werden:

Doctor rerum politicarum honoris causa (Dr. rer. pol. h. c.)

- (2) Die Ehrenpromotion wird vollzogen durch die Überreichung einer hierüber angefertigten Urkunde, in welcher die Verdienste des ehrenhalber Promovierten ausführlich zu würdigen sind.

Wiesbaden, ...2016